

## **Merkblatt zu den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen gültig ab 01.08.2017**

### **1. Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Elternbeiträge erhoben?**

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Elternbeiträge bildet die Satzung der Stadt Hürth vom 26.06.2006 in der Fassung **der 4. Änderungssatzung** mit der Beitragstabelle zu § 3 der Satzung. Die Satzung kann im Internet auf der Seite der Stadt Hürth ([www.huerth.de](http://www.huerth.de)) eingesehen oder auf Wunsch zugeschickt werden.

### **2. Wer hat die Elternbeiträge zu zahlen?**

Beitragspflichtig sind die Eltern bzw. Pflegeeltern des Kindes, welches eine Tageseinrichtung für Kinder besucht. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (§ 2 der Beitragssatzung).

### **3. Wie hoch sind die Elternbeiträge?**

Gemäß § 3 der Beitragssatzung ergibt sich die Höhe der monatlichen Elternbeiträge aus der Beitragstabelle, die Anlage zu § 3 der Beitragssatzung ist. Die Höhe der gestaffelten Elternbeiträge entnehmen Sie bitte der abgedruckten Beitragstabelle.

Zusätzlich kann vom Träger der Einrichtung für die regelmäßige Betreuung eines Kindes über Mittag von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangt werden.

Der Elternbeitrag ist ein monatlicher Beitrag zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen. Er ist ab dem Aufnahmemonat, der zwischen Ihnen und dem Träger der Einrichtung vertraglich vereinbart wird, zu zahlen. Die Beitragspflicht besteht für die gesamte Laufzeit des Betreuungsvertrages.

Die Höhe des von Ihnen zu zahlenden Elternbeitrages und die entsprechenden Fälligkeiten entnehmen Sie bitte dem Beitragsbescheid, der demnächst auf Grund der von Ihnen abgegebenen Erklärung erstellt wird. Die fälligen Beiträge werden von Ihrem Konto abgebucht, wenn Sie der Stadtkasse ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben.

**Die in der Elternbeitragstabelle (Anlage zu § 3 Absatz 1 der Satzung) festgelegten Elternbeiträge erhöhen sich jährlich um 1,5 v.H. für das jeweilige Kindergartenjahr, beginnend zum 01.08.2017, letztmalig zum 01.08.2021.**

**Die Höhe der Elternbeiträge, unter Einrechnung der Steigerung von 1,5 v.H., können Sie der Tabelle am Ende dieses Merkblattes entnehmen.**

#### 4. Was ist Einkommen im Sinne der Beitragssatzung und wie wird es ermittelt?

Einkommen im Sinne der Beitragssatzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu gehören die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nicht selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und die sonstigen Einkünfte nach § 22 des Einkommenssteuergesetzes. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn. Bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit ergibt sich das positive Einkommen aus dem Brutto-Arbeitsentgelt abzüglich der Werbungskosten bzw. Werbungskostenpauschale von 1.000,00 €

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Es ist nicht das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, sondern das Bruttoeinkommen.

Dem ermittelten Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss, hinzuzurechnen.

Das Erziehungsgeld ist nicht zum Einkommen zu zählen. Elterngeld ist anzugeben, da es abgesehen von einem Freibetrag von 300,00 € als Einkommen zählt.

Auf die besondere Einkommensermittlung für Elternteile, die Einkünfte auf Grund eines Beschäftigungs- bzw. Mandatsverhältnisses erhalten, ohne eigene Beiträge zur Altersversorgung zu leisten (z. B. Beamte etc.) wird ausdrücklich aufmerksam gemacht (§ 4 der Beitragssatzung).

Bei Kindern in Vollzeitpflege gilt für die Einkommensermittlung die Besonderheit des § 3 Abs. 2 der Beitragssatzung.

Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage eines Jahreseinkommens erhoben. Grundsätzlich muss das Einkommen des Jahres lückenlos nachgewiesen werden, für welches der Elternbeitrag erhoben werden soll. Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundlage der Berechnung das Jahreseinkommen darstellt. Dies gilt unabhängig davon, ob eine betreuungs- oder beitragsfreie Zeit im Laufe des Jahres vorhanden ist. (z.B. Betreuungsbeginn zum 01.08. des Jahres oder aufgrund des beitragsfreien letzten Kindergartenjahres.)

Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen.

Nicht aufzuführen sind Kindergeld, Eigenheimpauschale, Reisekosten und Beihilfen im Krankheitsfalle. Einkünfte von Ehegatten, die nicht mit dem Kind verwandt sind, sind ebenfalls nicht anzugeben.

Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, ist nur dessen Einkommen maßgebend.

#### **5. Werden die Angaben überprüft?**

Ausdrücklich wird auf das Prüfungsrecht nach § 3 Abs. 4 der Beitragssatzung hingewiesen. Hiervon kann jederzeit Gebrauch gemacht werden. Sollte sich dabei herausstellen, dass die gemachten Angaben unrichtig sind, so werden die tatsächlich zu erhebenden Beiträge erstattet oder nachgefordert.

Bereits jetzt wird darauf hingewiesen, dass Erklärungen, die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt sind bzw. bei denen die entsprechenden Nachweise fehlen, als nicht abgegeben gelten, mit der Folge, dass der Höchstbetrag festgesetzt wird.

Wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht, kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bestraft werden.

#### **6. Was muss ich bezahlen, wenn mehrere Kinder eine Tageseinrichtung besuchen?**

Besuchen mehr als ein Kind der nach § 2 Absatz 1 der Satzung beitragspflichtigen Personen innerhalb des gleichen Zeitraums im Gebiet der Stadt Hürth entweder eine Kindertageseinrichtung, eine offene Ganztagschule oder werden durch Tagespflege (innerhalb der Stadt Hürth) betreut, wird der Elternbeitrag nur für ein Kind erhoben, und zwar für das Kind, für das der höchste Elternbeitrag anfällt. Ergeben sich gleichhohe Beiträge, so ist der Beitrag für das jüngste Kind zu zahlen.

Sofern ein Kind durch die Regelung in § 3 Absatz 3 beitragsfrei wird, werden Geschwisterkinder ebenfalls beitragsfrei gestellt.

#### **7. Beitragsfreies Jahr**

Das dritte Kindergartenjahr bzw. das Kindergartenjahr bevor die Kinder Schulpflichtig werden ist beitragsfrei. Die sogenannten „Kann“ Kinder werden erst dann von der Beitragspflicht befreit, wenn die Eltern die Schulanmeldung im Jugendamt vorlegen. Eine Befreiung erfolgt dann frühestens ab Dezember und längstens für 12 Monate.

#### **8. Kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden?**

Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 6 der Beitragssatzung). Die Zumutbarkeit wird unter Beachtung sozialhilferechtlicher Bestimmungen geprüft. Der Antrag ist bei den zuständigen Sachbearbeiterinnen, Frau Kracht (Tel. 53-380), zu stellen. Anträge auf Erlass bzw. Ermäßigung von Elternbeiträgen können grundsätzlich erst ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie gestellt werden. Eine frühzeitige Antragstellung ist daher ratsam.

***Für eventuelle Fragen zu den Elternbeiträgen und der Berechnung stehen Ihnen die Sachbearbeiterinnen während der Sprechzeiten gerne zu Verfügung. Telefonnummern: 53-378, 53-348, 53-294 und 53-299.***

## Sprechzeiten

Montag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

<b>Elternbeitragstabelle (für Beiträge ab dem 01.08.2017)</b>							
<b>Nr.</b>	<b>Einkommensstufe</b>	<b>Kinder unter 3 Jahren</b>			<b>Kinder ab 3 Jahren</b>		
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 18.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 24.500,00 €	46,18 €	56,84 €	73,08 €	24,87 €	28,93 €	46,18 €
3	bis 36.750,00 €	100,99 €	126,37 €	161,39 €	44,15 €	51,26 €	81,71 €
4	bis 49.000,00 €	150,22 €	186,76 €	239,54 €	72,07 €	84,75 €	132,97 €
5	bis 61.250,00 €	199,96 €	249,18 €	320,74 €	114,70 €	133,98 €	206,55 €
6	bis 73.500,00 €	228,88 €	284,71 €	365,40 €	151,74 €	177,63 €	275,57 €
7	bis 85.750,00 €	254,77 €	317,70 €	407,02 €	169,00 €	198,94 €	308,05 €
8	bis 98.000,00 €	281,66 €	353,22 €	451,68 €	188,79 €	221,27 €	343,07 €
9	über 98.000,00 €	309,58 €	386,72 €	496,34 €	206,55 €	241,57 €	376,06 €

**Stand: 27.03.2017**